

## Allgemeine Geschäftsbedingungen ABG Consulting-Partner GmbH & Co. KG

### § 1 Allgemeines

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) sind Bestandteil aller Verträge mit der ABG Consulting-Partner GmbH & Co. KG (im Folgenden nur **ABG** genannt). Mit Vertragsschluss erkennt der Auftraggeber diese AGB verbindlich an, unabhängig davon, ob dieser sie tatsächlich zur Kenntnis nimmt. Die AGB gelten auch für alle künftigen Vereinbarungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf.

(2) Die von ABG geschlossenen Verträge sind Dienstverträge, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Auftraggeber schuldet nicht einen bestimmten Erfolg wirtschaftlicher, steuerlicher oder rechtlicher Art, sondern die Erbringung einer vereinbarten Leistung. Es wird kein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis geschuldet.

(3) Die AGB haben Vorrang vor allen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ABG stimmt diesen im Einzelfall schriftlich zu.

(4) Die Vertragssprache ist deutsch.

### § 2 Leistungsumfang der ABG

(1) Der Umfang der Leistung umfasst die im gesonderten Vertrag vereinbarten Tätigkeiten und geht nicht über das angebotene und vereinbarte Leistungsspektrum der ABG hinaus. Der Vertrag enthält eine Beschreibung der Zielsetzung, des zu erbringenden Leistungsgegenstands - im Folgenden Leistung - die einzuhaltenden Termine, die Vergütung und die Zahlungsmodalitäten. Bei der Erbringung der Leistung ist die ABG frei von Weisungen und handelt in eigener Verantwortung mit berufsbüblicher Sorgfalt. Hierbei sind die Mitarbeiter von ABG nicht an einen bestimmten Ort oder an eine bestimmte Zeit gebunden.

(2) Die Leistung wird von ABG in telefonischer, mündlicher oder in Textform erbracht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Anders fixierte Auskünfte haben keine Verbindlichkeit.

(3) Der vereinbarte Leistungsumfang kann in schriftlicher Form vom Auftraggeber erweitert oder abgeändert werden. Durch die Abänderung oder Erweiterung des Auftrages können sich die vereinbarten Termine und der Zeitplan der ABG verschieben. ABG ist berechtigt unter Aufrechterhaltung des bisherigen Auftrags die Änderung und Erweiterung des Vertrages abzulehnen, wenn ihr dies insbesondere bzgl. der Kapazitäten oder des erhöhten Zeitaufwandes unzumutbar ist. Ist für die Prüfung ein erheblicher Mehraufwand nötig, ist die ABG berechtigt, diesen gesondert zu berechnen. Durch die Erweiterung oder Abänderung eines Auftrags wird das Honorar entsprechend angepasst.

(4) Die in den finalen Arbeitsergebnissen von ABG enthaltenen Planungen und Prognosen basieren auf zukunftsorientierten Informationen, die zum großen Teil Schätzungen und die Berücksichtigung von Erfahrungswerten verlangen und daher notwendigerweise Unsicherheiten unterliegen. Selbst wenn die zugrundeliegenden Prämissen zu einem großen Teil eintreten, können die tatsächlichen Ergebnisse von der Planungsrechnung abweichen, da andere vorhergesehene Ereignisse nicht wie erwartet eintreten oder andere nicht erwartete Ereignisse die Ergebnisse beeinflussen können. ABG steht daher nicht für die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges ein. ABG weist ausdrücklich darauf hin, dass sie, sofern Rating-Urteile abgegeben wurden, keinen Anspruch auf Anerkennung bei Banken oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erheben. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten werden auf der Basis von praxistauglichen Berechnungsvorschriften ermittelt. Sie stellen lediglich eine Schätzung der tatsächlichen Ausfallwahrscheinlichkeit dar. Für eine Abweichung in den Arbeitsergebnissen ausgegebenen Ausfallwahrscheinlichkeit von der tatsächlichen Ausfallwahrscheinlichkeit und daraus folgenden Handlungen wird keine Haftung übernommen.

Sollten in den Arbeitsergebnissen Anmerkungen zu steuerlich relevanten Tatbeständen gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erfolgten Beauftragung keine Steuerberatung vereinbart worden ist und jegliche Anmerkungen somit auch keine Beratung in Steuerfragen darstellt. Die Ausführungen werden aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus formuliert und bedürfen in den genannten Fällen der Überprüfung nach steuerlichen Gesichtspunkten durch den Steuerberater des Auftraggebers. Sollten in den Ausfertigungen Anmerkungen zu juristisch relevanten Tatbeständen gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erfolgten Beauftragung keine Rechtsberatung vereinbart worden ist und jegliche Anmerkungen somit auch keine Beratung in Rechtsfragen darstellt. Die Ausführungen werden aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus formuliert und bedürfen in den genannten Fällen der Überprüfung nach juristischen Gesichtspunkten durch einen Rechtsberater.

(5) Kann einer der vereinbarten Termine nicht eingehalten werden, wird ABG den Auftraggeber hiervon unter Nennung des Grundes unverzüglich unterrichten. ABG ist dazu verpflichtet, die fällige Leistungshandlung unverzüglich nachzuholen.

(6) Steuerliche, datenschutzrechtliche und rechtliche Auswirkungen und Prüfungen sind nicht Teil des Leistungsgegenstandes von ABG.

(7) ABG nimmt – soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – keine ERP-Analyse oder Belegprüfung vor, sondern ist berechtigt, sich auf die Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Datengrundlagen zu verlassen. ABG trifft insofern keine Prüfungspflicht hinsichtlich Unterlagen und Auskünften, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat.

### § 3 Änderung des Leistungsumfangs

(1) Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen, insbesondere im Hinblick auf Umfang und Inhalt des Auftrages, regeln sich die Rechte und Pflichten der Parteien so lange nach dem ursprünglichen Auftrag, bis die Änderungen oder Ergänzungen schriftlich zwischen den Parteien fixiert wurden.

(2) ABG ist ohne gesonderte Beauftragung nicht zu einer Aktualisierung des finalen Arbeitsergebnisses verpflichtet, es sei denn, etwas anderes ergibt sich im Einzelfall aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

### § 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die organisatorischen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen so zu schaffen, sodass die ABG ungestört und zügig die Leistung erbringen kann. Insbesondere hat der Auftraggeber ABG alle erforderlichen Informationen, Daten und Auskünfte rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen sowie einen oder mehrere unternehmensinterne Ansprechpartner zu benennen.

(2) Der Auftraggeber hat ABG über die im Vorfeld durchgeführten und/oder noch andauernden Beratungen jeglicher Art zu informieren.

(3) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass ABG alle notwendigen Unterlagen vollständig bei Beginn der Tätigkeit zur Verfügung stehen. Einer besonderen Aufforderung bedarf es nicht. Sämtliche zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen

Unterlagen und Informationen sind ABG unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen bzw. vorzulegen. Eine Prüfung durch ABG erfolgt nicht, sodass während der Leistungserbringung von der Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird.

Sofern ABG beim Auftraggeber tätig wird, schafft der Auftraggeber dafür rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsstätte und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Insbesondere wird der Auftraggeber erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Räumlichkeiten, Systemkapazitäten, Datensichtgeräte, Telefon- und Netzanschlüsse usw.) zur Verfügung stellen, die zur vertragsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

(4) Werden die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, sind ABG und die von ihr beauftragten Dritten berechtigt, andere Aufträge vorzuziehen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber den Leistungsumfang nach Vertragsabschluss nachträglich ändert oder ergänzt. In den Fällen dieses Absatzes ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund der Verzögerung zu kündigen.

Nimmt der Auftraggeber die ihm obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung der von ABG für Zwecke der Auftragsdurchführung angeforderten Unterlagen, Daten, Auskünfte oder Informationen, ist ABG berechtigt, den Zusatzaufwand, der notwendig ist, um vereinbarte Termine trotz der verzögerten oder unterbliebenen Mitwirkung des Auftraggebers einzuhalten, gesondert in Rechnung zu stellen.

(5) Der Auftraggeber hat steuerliche, datenschutzrechtliche und rechtliche Auswirkungen durch fachkundige Dritte zu überprüfen.

## **§ 5 Einbeziehung Dritter**

(1) ABG ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben auf Dritte auf eigene Kosten, sofern nichts anderweitig vereinbart wurde, zu übertragen. Die Leistungspflichten des Auftraggebers gegenüber ABG ändern sich durch die Einbeziehung nicht. ABG überwacht und kontrolliert die Ausführungen eines von ihr beauftragten Dritten.

(2) Durch die Einbeziehung eines Dritten entsteht zu keinem Zeitpunkt ein direktes Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Auftraggeber.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, kein Geschäftsverhältnis zu den von ABG beauftragten Dritten während oder drei Jahre nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses einzugehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die beauftragten Dritten Consultingtätigkeiten erbringen.

## **§ 6 Vergütung / Honorar/ Aufrechnungsverbot**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, als Gegenleistung für die erbrachten Leistungen der ABG, ihrer Mitarbeiter oder der beauftragten Dritten das bei Vertragsabschluss vereinbarte Honorar zu entrichten. Neben dem Honorar hat ABG einen Zahlungsanspruch auf Zahlung der angefallenen Auslagen gegen den Auftraggeber. Die im Vertrag vereinbarten Honoraransprüche sind Nettobeträge, die gesetzliche Umsatzsteuer ist bei allen Preisangaben hinzuzurechnen und wird in der durch die ABG gestellte Rechnung gekennzeichnet. ABG ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch ABG ausdrücklich einverstanden.

(2) Sämtliche Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Verzug tritt automatisch mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit ein. ABG kann Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gem. § 288 ff BGB verlangen.

(3) Verhindert der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages die Erbringung der Leistung von ABG, erlischt der Honoraranspruch nicht.

(4) Kann die vollständige Leistung aus einem berechtigten Grund durch ABG nicht vollständig erbracht werden, besteht der Honoraranspruch nur hinsichtlich des bereits erbrachten Teils. Die Beurteilung, ob ein berechtigter Grund besteht, obliegt der ABG. Dies gilt auch, wenn trotz Kündigung des Vertrages die bereits erbrachten Leistungen und Informationen verwertbar bleiben.

(5) Die Leistungen von ABG werden – sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist – nach den jeweils bei ABG geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. berechnet und vergütet. ABG ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Beratung beginnt nach Ausgleich der ersten Vorschussrechnung. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von ABG nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist ABG berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist.

Ist eine Raten- oder eine prozentuale Zahlung je nach Leistungsfortschritt vereinbart, ist ABG berechtigt, die Vornahme weiterer vereinbarter Leistungen von der Entrichtung des fälligen Honoraranspruchs abhängig zu machen.

(6) Beanstandungen der gestellten Rechnungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 12 Werktagen nach Rechnungsdatum der ABG schriftlich mitgeteilt werden. Wird keine Beanstandung binnen dieser Frist eingereicht, gilt das stillschweigende Einverständnis.

(7) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

(8) Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **§ 7 Beendigung / Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die entsprechend der Vereinbarung festgelegten Leistungstätigkeiten erbracht wurden.

(2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages kann nur aus wichtigem Grund nach § 626 BGB innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Wird das Vertragsverhältnis ohne wichtigen Grund gekündigt, behält ABG ihren Anspruch auf Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung ersparten Aufwendungen. Der Auftraggeber hat die bis zum Zeitpunkt der Kündigung ohne wichtigen Grund erbrachten Leistungen entsprechend der Vereinbarung zu vergüten.

(3) Kündigt der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund, der nicht in einem vertragswidrigen Verhalten der ABG, ihrer Mitarbeiter oder der von ihr beauftragten Dritten liegt, hat ABG einen Anspruch auf die Vergütung der bisher erbrachten Leistungen.

(4) Erfolgt die Kündigung des Auftraggebers wegen eines wichtigen Grundes, der in einem vertragswidrigen Verhalten der ABG, ihrer Mitarbeiter oder der von ihr beauftragten Dritten liegt, entfällt der Anspruch auf Vergütung der bisher erbrachten Leistung, soweit die Auftraggeber an dieser kein Interesse mehr haben. Haftungsansprüche bleiben unberührt.

(5) Kündigt ABG aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, hat dieser die bisher erbrachten Leistungen zu vergüten, nebst entgangenem Gewinn. Kündigt ABG den Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, bleibt der Vergütungsanspruch nur dann bestehen, soweit der Auftraggeber ein Interesse an der bisher erbrachten Leistung hat. Das Fehlen des Interesses hat der Auftraggeber nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der ABG bleiben unberührt.

(6) Die vorstehenden Ziffern (2) bis (5) gelten entsprechend bei Kündigungen von Dauerbeauftragungen von ABG.

## **§ 8 geistiges Eigentum / Urheberrecht**

(1) Die Urheberrechte an den von ABG, deren Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten manifestierten Leistungen (z.B. insbesondere Analysen, Gutachten, Organisationsplänen, Entwürfen, Berechnungen etc.) verbleiben bei ABG und dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nur nach Absprache im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwendet werden. Die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Für die entsprechende vertragsgemäße Verwendung hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Diese Zweckgebundenheit und das weitere Nutzungsverbot bleiben auch nach Zahlung des Honorars bestehen.

(2) Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diese ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Leistungen von ABG zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Eine Nutzung zu Werbe- und Wettbewerbszwecken wird ausdrücklich untersagt. Ebenso dürfen berufliche Äußerungen von ABG, ihrer Mitarbeiter oder der beauftragten Dritten ohne Zustimmung von ABG nicht zu Wettbewerbszwecken verwendet werden.

(3) Dem Auftraggeber ist es untersagt, die von ABG, ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten Leistungen und Auskünfte an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu überlassen. Dies gilt nicht

- gegenüber zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, soweit diese die Arbeitsergebnisse ausschließlich dazu verwenden, den Auftraggeber in Zusammenhang mit der Tätigkeit von ABG zu beraten;
- soweit der Auftraggeber aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist;
- gegenüber anderen Personen oder Unternehmen, wenn ABG der Offenlegung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. ABG kann die Zustimmung insbesondere davon abhängig machen, dass der potentielle Empfänger ABG vor der Offenlegung schriftlich von jeglicher Verantwortung freistellt.

Auch wenn der Auftraggeber nach vorstehenden Bestimmungen zur Offenlegung berechtigt ist, ist er nicht befugt, die Arbeitsergebnisse von ABG zu ändern, ergänzen, verkürzen oder in sonstiger Weise zu modifizieren.

(4) Ein Verstoß gegen (3) berechtigt zur fristlosen Kündigung durch ABG und zieht Schadensersatzansprüche nach sich. Der Schadensersatzanspruch ist der Ausgleich in der Höhe des durch die Weitergabe der Informationen entstandenen Schadens.

(5) Arbeitsergebnis ist ausschließlich die finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen ABG lediglich zu internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die Entwurfsfassungen stellen daher nur eine unverbindliche Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar.

## **§ 9 Gewährleistung**

(1) ABG ist verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Fehler ihrer erbrachten Leistung zu berichtigen. Die Berichtigung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die ABG, ihre Mitarbeiter oder die beauftragten Dritten die Unrichtigkeit zu vertreten haben.

(2) Der Auftraggeber hat ABG von den Unrichtigkeiten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Anspruch erlischt nach 6 Monaten nach Erbringung der Leistung durch ABG.

## **§ 10 Haftung**

(1) Sämtliche Auskünfte, Beratungen, Erklärungen etc. erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Verbindlichkeit besteht nur bei schriftlicher Bestätigung.

(2) Eine Haftung für den Erfolg der empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen.

(3) ABG haftet für ihre Handlungen, der ihrer Mitarbeiter und der von ihr beauftragten Dritten. Eine Haftung gegenüber dem Auftraggeber – sofern dies kein Verbraucher ist – erfolgt nur aufgrund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

(4) Die Haftung von ABG wird für den Fall der Fahrlässigkeit in jedem einzelnen Schadensfalle auf einen Höchstbetrag von € 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) beschränkt. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass er bei höheren Haftungsrisiken die Möglichkeit hat, durch ABG eine gesonderte Haftpflichtversicherung gegen Erstattung der Versicherungsprämie abschließen zu lassen. Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn ABG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Einer Pflichtverletzung von ABG steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Der Auftraggeber und ABG sind sich darüber einig, dass der Auftrag bzw. ein Dauerauftrag und ABG keine Rechte Dritter begründen. Vorsorglich wird jedoch vereinbart, dass die Bestimmungen dieser Haftungsbeschränkungsvereinbarung auch dann gelten, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein soll.

Der Betrag von € 1.000.000,00 stellt den Höchstbetrag der von ABG in jedem einzelnen Schadensfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Summe in Betracht kommt,

- und zwar hinsichtlich mehrerer entschädigungspflichtiger Personen, auf welche sich diese Haftungsbeschränkung erstreckt,
- bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens und
- bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden eines Organs, eines Mitarbeiters oder einer von ABG herangezogenen Hilfsperson beruhen.

Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einem oder mehreren Pflichtverstößen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags ergeben können. Bei mehreren einzelnen Schadensfällen im Sinne dieser Ziffer ist die Haftungssumme auf € 2.000.000,00 begrenzt.

Die Haftungsbeschränkung gilt für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Die vorstehend genannten Bestimmungen gelten entsprechend für die Beauftragung dritter Personen im Namen und im Interesse des Auftraggebers; die entsprechende Geltung bezieht sich auch auf Pflichtverstöße dieser beauftragten dritten Person. Die Beschränkung gilt sowohl für die Auswahl als auch für die Überwachung und Zusammenarbeit mit diesen Personen im Rahmen des Auftragsverhältnisses.

Eine Erweiterung des Auftragsverhältnisses wird auch von den Bestimmungen dieser Haftungsbeschränkungsvereinbarung erfasst.

(5) Der Auftraggeber hat den Haftungsfall, die Umstände und die Höhe darzulegen und im Streitfall zu beweisen. Der Auftraggeber hat diese Umstände ABG binnen 3 Monaten nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen. Haftungsansprüche sind innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend zu machen. Andernfalls sind sie verwirkt.

## **§ 11 Geheimhaltung / Datenschutz**

(1) ABG, ihre Mitarbeiter und die von ihr beauftragten Dritten, Gehilfen und Stellvertreter verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die zu ihrer Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Geschäftskunden, Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeiten des Auftraggebers.

(2) Weiter wird Stillschweigen über die vorgenommenen Leistungen beim Auftraggeber gewahrt und über die Gründe der Beauftragung.

(3) ABG ist gegenüber den von ihr in Anspruch genommenen Gehilfen und Dritten sowie ihren Stellvertretern zum Zwecke der Vertragserfüllung von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht gilt unbegrenzt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(5) ABG ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung zu verarbeiten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich die erforderlichen Zustimmungen und Maßnahmen im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DS-GVO für die Leistungen von ABG zu besorgen.

#### **§ 12 Datenverarbeitung und Telekommunikation (Telefax, E-Mail etc.)**

(1) ABG ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen des Auftrags mit Datenverarbeitungsanlagen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung durch den Auftraggeber zulässig. Abweichend hiervon ist eine Übermittlung an Dritte zulässig, insofern dies für die Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Die Daten werden nach Wegfall der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

(2) ABG darf ihre EDV-Anlage, ihre Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte auch per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in gespeicherte Daten möglich ist. Es werden insofern entsprechende Verträge mit den hiermit betrauten Unternehmen geschlossen, welche die datenschutz-konforme Handhabung gewährleisten.

(3) Soweit der Auftraggeber einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass ABG ohne Einschränkung über dieses Telefax auftragsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber erklärt, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Telefaxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig innerhalb der üblichen Geschäftszeiten überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ABG darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft oder Telefaxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

(4) Soweit der Auftraggeber ABG eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass ABG und ihre Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen ihm ohne Einschränkung per E-Mail auftragsbezogene Informationen zusendet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei einer unverschlüsselten E-Mail nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. ABG übernimmt keine Gewähr dafür, wann vom Auftraggeber abgesandte E-Mails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Dasselbe gilt auch für die von ABG abgesandten E-Mails.

(5) Bei eiligen Angelegenheiten und Fristsachen kann ABG daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristsachen eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristsache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann. Fristen, welche in weniger als 3 Tagen ab Zugang der Nachrichten auslaufen, können nur gewahrt werden, wenn dies vor Fristablauf gegenüber dem Auftraggeber in Textform bestätigt wurde.

4 (6) E-Mail- und Telefaxsendungen, die außerhalb der Bürostunden von ABG eingehen, gelten erst am folgenden Arbeitstag als zugegangen. Bürozeiten sind Werktags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ausnahme von Freitagen, die Bürozeit geht nur bis 16:00 Uhr.

(7) ABG setzt eigene Arbeitsinstrumente zur Analyse oder zur Planung ein. Datentechnische Grundlagen und Verarbeitungsmethoden bleiben Eigentum von ABG. ABG ist daher insbesondere nicht zur Überlassung von Dateien und Tools an den Auftraggeber verpflichtet, auch nicht nach Beendigung des Auftrages. Übertragenes Know-How darf von dem Auftraggeber nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks verwendet werden.

#### **§ 13 Benutzung von Telekommunikations- und sonstigen neuen Medien**

(1) Stellungnahmen, Auskünfte, Änderungs- und Erweiterungswünsche etc. gelten nicht als schriftlich, wenn sie über den elektronischen Weg, insbesondere durch E-Mail, WhatsApp etc. übermittelt werden.

(2) ABG haftet nicht für Schäden, die ihre Ursache in einer fehlerhaften elektronischen Übermittlung haben.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass die Geheimhaltung durch die Nutzung elektronischer Medien wie zum Beispiel E-Mail und Internet nicht gesichert ist. Etwaige Schäden liegen in der Risikosphäre des Auftraggebers.

(4) Dokumente, Informationen, Auskünfte etc., die mittels Telefax, Telefon, etc. übertragen werden, werden zusätzlich schriftlich übermittelt und gelten erst mit Zugang des Schriftstückes als tatsächlich zugegangen.

#### **§ 14 Loyalität**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität und dazu, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der ABG und der beauftragten Dritten nicht zu gefährden.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich es zu unterlassen, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter des Vertragspartners abzuwerben, einzustellen oder andersartig zu beschäftigen. Die Pflicht gilt für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages.

#### **§ 15 Leistungsverzögerung**

Sollte die Leistungserbringung durch ABG, ihrer Mitarbeiter und von ABG beauftragten Dritten durch höhere Gewalt wesentlich erschwert oder zeitweise unmöglich sein, berechtigt dies die jeweilige Partei, die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtung hinauszuschieben. Dem stehen Arbeitskampf oder ähnliche Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind (wie z.B. Betriebsschließungen kraft behördlicher Anordnung), gleich. Der Eintritt ist unverzüglich mitteilen.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Auf Vertrags- und sonstige Geschäftsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.  
(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingung, individuelle Vereinbarungen des Auftrages oder Angebotes unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Dresden. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem EU-Mitgliedsstaat hat oder kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bekannt ist.